

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Aufnahme von Altstadt und Schloss in
die Liste der Welterbestätten
- Grundlagen und Konsequenzen -**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 25. Juni 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	12.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	21.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Die Information zu dem Thema „Aufnahme von Altstadt und Schloss in die Liste der Welterbestätten – Grundlagen und Konsequenzen –“ wird zur Kenntnis genommen.

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 12.06.2007

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2007

Ergebnis: Kenntnis genommen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Information hat bestehende/geltende Sach- und Rechtsverhalte zum Inhalt ohne Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans.



II. Begründung:

Aufnahme von Altstadt und Schloss in die Liste der Welterbestätten – Grundlagen und Konsequenzen –

ÜBERSICHT

- I. Sachverhalt**
- II. Regelungen der UNESCO**
- III. Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung**
- IV. Initiativen zur gesetzlichen Verankerung der WEK**
- V. Verfahren/Beteiligung/Informationspflicht bei Vorhaben**
 - 1. Richtlinien zur WEK – Abstimmungs-/Informationspflicht –**
 - 2. Abstimmung mit der UNESCO**
 - 3. Eingaben von Bürgern, Vereinen, Initiativen**
 - 4. Abwicklung der Einzelanträge über Maßnahmen innerhalb des Welterbegebietes**
- VI. Zusammenfassung der Ergebnisse**
- VII. Praxisempfehlungen für Heidelberg**
- VIII. Aktuelle/beabsichtigte Projekte**
- IX. Schlussbemerkung**

I. Sachverhalt

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem von der UNESCO am 16.11.1972 verabschiedeten und am 17.12.1975 in Kraft getretenen

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (= Welterbekonvention – WEK)

am 23. August 1976 beigetreten (BGBl. II vom 26.02.1977, Nr. 10, S. 213 ff.).

Mit dieser Ratifizierung hat Deutschland, zusammen mit den angeschlossenen 180 weiteren Staaten die völkerrechtliche Verpflichtung zur Bewahrung des gemeinsamen kulturellen und natürlichen Erbes übernommen.

2. Nach dem Stand 2006 gibt es weltweit insgesamt 830 UNESCO-Welterbestätten. Davon befinden sich 330 in Europa.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind derzeit 32 UNESCO-Welterbestätten notiert (s. Anlage 1). Ähnlich gelagert wie Heidelberg sind die Welterbestätten Bamberg, Wismar, Stralsund und Regensburg.

3. Auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Heidelberger Gemeinderates vom 18.04.1996

„Die Frau Oberbürgermeisterin wird gebeten/beauftragt, die Aufnahme der Heidelberger Altstadt in die Liste der internationalen Kulturdenkmale der UNESCO zu betreiben, mit Vorbereitung in den Ausschüssen.“

wurde ein Verfahren zur Aufnahme in die Liste der Welterbestätten bei der UNESCO betrieben. Als UNESCO-Beauftragter wurde Herr Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malburg eingesetzt. Zur Erarbeitung des Aufnahmeantrages waren zwei Sonderbeauftragte tätig (zunächst Herr Schramm, dann Herr Dr. Flum). Das anfänglich angedachte Welterbegebiet (GASS-Gebiet) wurde auf die Grenzen gemäß dem laufenden Antrag reduziert.

15.01.2004 Antrag der Stadt Heidelberg und des Landes Baden-Württemberg zur Aufnahme des Heidelberger Schlosses und der Altstadt in die Liste der Weltkulturerbe.

30./31.08.2004 Örtliche Begutachtung durch die von der UNESCO beauftragte Sachverständigenstelle ICOMOS (= Internationaler Rat für Denkmalpflege); Gutachter war: Herr Ahlberg, Schweden

Die Begutachtung erfolgte auf der Basis der UNESCO-Richtlinien – Anlage 6 - ⇒ Leitlinie: „Verfahren zur Beurteilung von Anmeldungen durch die beratenden Gremien“.

16.12.2004: Auf Empfehlung der ICOMOS-Begutachtung fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Die äußere Pufferzone um das Welterbegebiet wird in Ergänzung des Antrags vom 15.01.2004 entsprechend dem beigefügten Plan – Anlage 1 – nach Westen erweitert.“

„Im Bereich der äußeren und inneren Pufferzone werden Gebäude über 22 m Höhe, die gem. § 2 Absatz 4 Landesbauordnung als Hochhäuser gelten, nicht zugelassen.“

Grundfläche des nominierten Guts: 111,8 ha
Grundfläche der Pufferzonen: 1.008,2 ha
(innere: 146,6 ha, äußere: 861,6 ha)

Gesamtfläche: 1.120,0 ha

27.01.2006: Nachtrag zum Antrag vom 15.01.2004 entsprechend ICOMOS-Gutachten

II. Regelungen der UNESCO

1. Konvention

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention – WEK –) umfasst 38 Artikel (BGBl. II, Nr. 10, S. 1977) – Anlage 2 –

1.1 Die WEK

1. schützt die Kulturgüter von außergewöhnlichem universellen Wert;
 2. schafft mit dem Welterbekomitee ein vertraglich eingerichtetes, internationales Gremium, das eine Welterbeliste führt und die Erhaltung des Weltkulturerbes kontrolliert
- und
3. enthält eine qualifizierte Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Kulturerbe zu bewahren, die über die Verpflichtung aus anderen Verträgen hinausgeht.

1.2 Ausführungsregelungen zur WEK

Neben der WEK bilden die auf internationaler Ebene verabschiedeten Entschlüsse, Empfehlungen und Charten insbesondere des Europarates, der UNESCO und von ICOMOS zum Schutz von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie historischen Ensembles die fachliche Grundlage. Sie sind zum Teil in die deutsche Denkmalschutzgesetzgebung eingegangen und bestimmen wesentlich die denkmalpflegerischen Auffassungen, Stellungnahmen und Maßnahmen in Deutschland.

Besonders zu erwähnen sind die im Gründungsdokument von ICOMOS geltende Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964), die Charta von Washington zur Denkmalpflege in historischen Städten (1987), die Charta von Lausanne für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990) und das Dokument von Nara zur Authentizität (1994). Auf den Punkt gebracht legen diese internationalen Grundsätze fest,

dass die Authentizität von Denkmälern und historischen Ensembles und ihres Umfeldes zu wahren ist, die Konservierung höchste Priorität genießt, die Restaurierung im Hinblick auf den Erhalt ästhetischer und historischer Werte enge Grenzen hat, die Renovierung nur in Frage kommt, wenn Konservierung und Restaurierung nicht möglich sind,

Rekonstruktionen unzulässig sind, alle Maßnahmen wissenschaftlich vorbereitet und dokumentiert sowie fachgerecht durchgeführt werden und reversibel sein müssen.

Von großer Relevanz ist darüber hinaus die im Oktober 2005 von der Generalversammlung der Vertragsstaaten der UNESCO-Welterbekonvention verabschiedete Wiener Deklaration zur Konservierung der historischen Stadtlandschaft, die sich auch auf „Ensembles bestehend aus einer beliebigen Gruppe von Gebäuden, Strukturen und Freiflächen“ bezieht. Bei allem Verständnis für die Entwicklung von Perspektiven im historischen Bestand verlangt sie, dass zeitgenössische Architektur in Welterbestätten zu den Werten der historischen Stadtlandschaft komplementär sein und sich in Grenzen halten muss, um den historischen Charakter der Stätte nicht zu kompromittieren. Bei Eingriffen und Erweiterungen sollen sich Proportion und Gestaltung in die jeweilige Art der historischen Struktur und Architektur einpassen. Die Entkernung von schützenswerten Bausubstanzen („Fassadismus“) wird als kein geeignetes Mittel eines baulichen Eingriffs klassifiziert. Hinsichtlich der historischen Stadtgebiete, die sich bereits auf der Welterbeliste befinden, sollen das Konzept der historischen Stadtlandschaft und die Empfehlungen dieses Memorandums bei der Bewertung jeder potentiellen oder konkreten Auswirkung auf die Integrität des Welterbeobjekts berücksichtigt werden.

1.3 Inhalt der Verpflichtungen aus der WEK

Nach Art. 4 WEK wird jeder Vertragsstaat „alles in seinen Kräften stehende tun unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel“, um das Weltkulturerbe auf seinem Hoheitsgebiet „in Bestand und Wertigkeit“ zu erfassen, zu schützen und zu erhalten „sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen“. Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen mit diesem Ziel ergriffen werden, wird sich gem. Art. 5 WEK „jeder Vertragsstaat bemühen nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes, den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“. Diese Verpflichtungen sind unabhängig davon, ob die Objekte bereits in die Welterbeliste aufgenommen sind.

III. Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Bindungswirkung der WEK

Maßgeblich ist die Rechtsfrage, ob und wenn ja, mit welcher Bindungswirkung die WEK und die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen des Welterbekomitees zu berücksichtigen sind.

Auch der zuletzt am 09.03.2007 vom OVG Sachsen (i. S. Waldschlösschenbrücke in Dresden) im Eilverfahren getroffene Beschluss verweist in seinen Ausführungen auf eine notwendige verbindliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

Es wird u. a. festgestellt:

„.... eine unmittelbar verpflichtende innerstaatliche Bindungswirkung dürfte die Konvention nicht haben“.

....„Dementsprechend gilt Völkervertragsrecht nur dann, wenn es in die nationale Rechtsordnung formgerecht und in Übereinstimmung mit materiellem Verfassungsrecht inkorporiert worden ist. Eine Inkorporation der WEK in die innerstaatliche Rechtsordnung durch ein Vertrags- oder Zustimmungsgesetz des Bundes gem. Art. 59 Absatz 2 GG ist nicht erfolgt.

...Seinerzeit ist man vielmehr davon ausgegangen, dass die geltende Rechtslage bereits den Anforderungen der WEK entspreche, so dass keine gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich seien.“

2. Überführung des Völkerrechts in deutsches Recht

Wenn der Inhalt völkerrechtlicher Verträge, durch ein Vertragsgesetz gem. Art. 59 Absatz 2 GG in deutsches Recht überführt worden ist, ist deren Geltung im Range eines Bundesgesetzes, soweit der Bund für die betreffende Materie die Gesetzgebungskompetenz hat, sichergestellt.

Im Mittelpunkt der WEK steht jedoch der Denkmalschutz, der in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Ein Vertragsgesetz ist nicht erlassen worden. Die Konvention wurde als Verwaltungsabkommen geschlossen. Verwaltungsabkommen sind darauf angelegt im gesetzesfreien Raum und im Rahmen bestehender Gesetze ausgeführt zu werden; ihre Erfüllung muss also ohne neu zu schaffende gesetzliche Grundlage möglich sein.

D. h. die WEK ist als Verwaltungsabkommen auf die Anwendung bestehender Gesetze angelegt. Als Bestandteil des Völkerrechts bindet sie in einem „offenen Verfassungsstaat“ alle Organe unmittelbar.

Mangels Gesetzesform kann das Abkommen keine Eingriffe in die Rechte Privater legitimieren, wohl aber ist eine Umsetzung im Rahmen bestehender/neuer Gesetze vorgegeben.

Davon ist der Bund bei Ratifizierung des Abkommens ausgegangen, d. h. die geltende Rechtslage ist für die Umsetzung und Einhaltung der WEK maßgeblich – s. auch OVG Sachsen.

3. Umsetzung der WEK im Bundesrecht

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Der Begriff „Kulturgut“ in § 2 UVPG ist im Sinne eines Kulturerbes zu verstehen, das das Weltkulturerbe einschließt.

3.2 Raumordnungsgesetz

In § 2 wird ausdrücklich auf Kulturdenkmäler hingewiesen, was ohne weiteres Bau- und Kunstwerke sowie Gruppen von Bauwerken (Ensembles) – aber auch auf „geschlossene Kulturlandschaften“ umfasst, womit sich Stätten im Sinne der WEK einbeziehen lassen.

3.3 Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gewährleistet; weiterhin sind zu berücksichtigen: erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Daneben ist die Erhaltung eines Weltkulturerbes stets ein öffentlicher Belang, der nach den Bestimmungen in Genehmigungs- und Planverfahren zu berücksichtigen ist (s. auch Fernstraßengesetz).

4. Umsetzung der WEK im Landesrecht

4.1 Denkmalschutzgesetz

Unabhängig von einer ausdrücklichen Bezugnahme auf das Weltkulturerbe wird dieses von § 2 Absatz 1 DSchG BW erfasst:

„Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

4.2 Auch im Landesrecht ist die Bewahrung des Weltkulturerbes als öffentlicher Belang in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4.3 Bindung der Länder an die WEK

Das Grundgesetz sieht keine ausdrückliche Pflicht zur Umsetzung der Länder vor.

Jedoch ist eine Verpflichtung der Länder aufgrund des zwischen Bund und Länder geschlossenen „Lindauer Abkommens“ und aus dem Grundsatz der Bundestreue zur Erhaltung und Umsetzung des WEK gegeben.

Der Bund muss sich im Übrigen bei seinem Antrag an das Welterbekomitee darauf verlassen können, dass zur Erhaltung des jeweiligen Objekts die WEK beachtet wird.

IV. Initiativen zur gesetzlichen Verankerung der WEK

Die Kultusministerkonferenz nimmt die Entscheidung des OVG Sachsen zum Anlass, die Verankerung des Welterbeschutzes im Denkmalrecht vorzuschlagen und durch ein bereits vorbereitetes Artikelgesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundes- und Landesrecht um den Begriff „Welterbe“ zu ergänzen.

V. Verfahren/Beteiligung/Informationspflicht bei Vorhaben

1. Richtlinien zur WEK – Abstimmungs-/Informationspflicht –

Die laufende Überwachung des Zustandes der Welterbestätten ist eine der wichtigsten Instrumente der WEK. Grundlage hierfür ist die in Art. 29 WEK vorgegebene Berichtspflicht i. V. m. den §§ 169 – 176, 190, 191 und 199-202 der Richtlinien. Danach ist

- a) durch eine „regelmäßige Berichterstattung“ über dem Zustand der Welterbestätten zu berichten.

- b) das Welterbezentrum über außergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätten führen könnten im Rahmen der „Reaktiven Überwachung“ zu unterrichten.

Grundlagen:

„§ 172: Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.“

„§ 174: Erhält das Sekretariat den Hinweis, dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.“

2. Abstimmung mit der UNESCO

Im Rahmen der Konsultation des Komitees ist zur Klärung, ob eine Maßnahme das Welterbe beeinträchtigt oder gar zerstört, eine Verständigung zu suchen. Bei Differenzen bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung mit der Auffassung des Welterbekomitees und den vorgebrachten Argumenten. Keinesweges können staatliche Stellen ihrer Wertung ohne weiteres den Vorrang einräumen.

Gemäß Art. 4 und 5 WEK ist eine Exkulpation nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass alle Möglichkeiten zum Schutz des Welterbes ausgeschöpft und hierbei alle Kräfte eingesetzt wurden.

3. Eingaben von Bürgern, Vereinen, Initiativen

Die Praxis zeigt, dass es in der Regel die Eingaben von Bürgern etc. sind, die Konflikte vor das Welterbekomitee bringen. Daraus folgt nachstehender Ablauf:

- Das Welterbezentrum bittet Deutschland als Vertragsstaat über die Ständige Vertretung bei der UNESCO um Stellungnahme
- Weiterleitung an das Außenministerium in Deutschland
- Übermittlung an die Kultusministerkonferenz
- Übergabe an das Landesministerium (in BW Wirtschaftsministerium)

- Info der zuständigen Behörden (in BW: Landesamt für Denkmalpflege bei Regierungspräsidium Stuttgart, Regierungspräsidium Karlsruhe – Denkmalreferat)
- Übermittlung an Welterbestätte zur ausführlichen Stellungnahme

Der zu erstellende Bericht geht in umgekehrter Richtung über o. a. Stellen an das Welterbezentrum, das ihn zur Bewertung an die Beratungsorganisationen (z. B. ICOMOS) übergibt.

Aus Bericht und Bewertung wird eine Vorlage an das Welterbekomitee mit Votum gemacht.

Da der TOP „State of Conservation“ inzwischen der umfangreichste ist, gibt es die Kategorien „Kenntnisnahme“ oder „Aussprache“, wobei es den Komiteemitgliedern vorbehalten bleibt, über jede Vorlage im Plenum zu diskutieren.

4. **Abwicklung der Einzelanträge über Maßnahmen innerhalb des Welterbegebietes**

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV-Vollzug DSchG) vom 11.03.2005 trifft die Regelung, dass u. a. bei Maßnahmen an Welterbestätten die Referate Denkmalpflege (hier: Regierungspräsidium Karlsruhe) und das Landesamt für Denkmalpflege (= LAD im Regierungspräsidium Stuttgart) eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beteiligen.

VI. **Zusammenfassung der Ergebnisse**

1. Nach den Ausführungen in der Entscheidung des OVG Sachsen vom 09.03.2007 (im Fall Waldschlösschenbrücke Dresden) hat die WEK vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Hauptsacheverfahren keine unmittelbare verpflichtende Bindungswirkung. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu der vorausgegangenen Entscheidung des VG Dresden.
2. Der Verpflichtung aus der Welterbe-Konvention, das Weltkulturerbe unter Einsatz aller Kräfte zu schützen und zu bewahren, haben die deutschen Behörden im Rahmen der Gesetze, insbesondere der Denkmalschutzgesetze der Länder, des UVP-Gesetzes, des Baugesetzbuchs und des Raumordnungsgesetzes, Rechnung zu tragen, soweit es die juristischen Auslegungsmethoden erlauben. Einer Transformation der Welterbe-Konvention in nationales Recht oder einer dienstlichen Anweisung bedarf es hierzu nicht.
3. Die Erhaltung des Weltkulturerbes ist ein öffentlicher Belang im Sinne des Planungs- und Genehmigungsrechts. Bei der Abwägung kann dieses nur zurückgestellt werden, wenn sich ein Verzicht auf das Vorhaben oder Alternativlösungen als unmöglich erweisen.
4. Die vom Welterbekomitee geführte Welterbeliste ist deklaratorischer Natur. Das Weltkulturerbe zu identifizieren, ist in erster Linie Sache der Staaten. **Mit dem Antrag an das Welterbekomitee auf Aufnahme in die Welterbeliste sind die betreffenden Objekte nach nationalem Recht als Weltkulturerbe zu behandeln.**
5. Abweichende Wertungen insbesondere bezüglich der Gefährdung der Eigenschaften eines Weltkulturerbes durch staatliche Maßnahmen bedürfen der Klärung mit dem Welterbezentrum der UNESCO und dem Welterbekomitee; nur in äußersten Ausnahmefällen kann die Auffassung des Welterbekomitees übergangen werden.
6. Auf Bundesebene werden derzeit Anstrengungen unternommen, die Verpflichtungen der WEK zum Schutz des Weltkulturerbes durch eine entsprechende Norm sicherzustellen.

7. Auf Landesebene sind insbesondere die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Verfahrensvorschriften bei Abwicklung von Anträgen über Maßnahmen innerhalb der Welterbestätten zu beachten.

VII. Praxis-Empfehlungen für Heidelberg

1. Eine Umfrage bei anderen Welterbestätten (Bamberg, Stralsund, Regensburg) hat offenbart, dass aufgrund der nicht genügend konkreten Vorgaben sehr unterschiedlich verfahren wird, was die Meldung von wichtigen Vorhaben in den Welterbegebieten inkl. Pufferzonen angeht (Regensburg: bisher kein Verfahren angezeigt; Stralsund: zwei Projekte der UNESCO vorgestellt – u. a. Neubau des Ozeaneums ⇒ bisher keine Antwort; Bamberg: ein Projekt [Einkaufspassage] vorgelegt).
2. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz – Frau Dr. Ringbeck – empfiehlt, bei größeren Vorhaben (stark öffentlichkeitsrelevant, hohe Bausummen, Verkehrsprojekte) die UNESCO mittels einer Infovorlage mit Plänen auf dem Dienstweg zu informieren. Die UNESCO entscheidet im Einzelfall, ob sie eine der Fachkommissionen (z. B. ICOMOS) zur fachlichen Beurteilung heranzieht.
3. Dabei ist – wie der Dresdner Fall bezüglich der Waldschlösschenbrücke zeigt – auch bei vorheriger Einbeziehung der Denkmalbehörden und der Begutachtung durch ICOMOS nicht sichergestellt, dass Konflikte mit dem Welterbekomitee ausgeschlossen sind.

Es kommt hier wohl sehr (mehr) darauf an, wie die Bürgerschaft das jeweilige Vorhaben beurteilt und ihre Interessen (unter Ausschöpfung aller Mittel) verfolgt.

4. In der Praxis sollte auf der Basis der Denkmalschutzregelungen in Baden-Württemberg zunächst eine landesinterne Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden erfolgen.
5. Um einen vertretbaren zeitlichen Ablauf von Antragsverfahren innerhalb des Welterbegebiets sicherzustellen, ist mit den Denkmalschutzbehörden eine beschleunigte Verfahrensregelung bei (noch zu definierenden) einfachen Vorhaben zu vereinbaren.
6. Es wird aufgrund der sehr komplexen und verzweigten (unübersichtlichen) Strukturen bei der UNESCO und der speziellen deutschen Behörden erforderlich sein, durch persönliche Kontakte und Netzwerke eine ständige Verbindung zu diesen Stellen herzustellen, um Konfliktfälle zu vermeiden und bei Berichtsverfahren einen reibungslosen und möglichst zügigen Ablauf zu gewährleisten.

Daneben ist es notwendig, im ständigen Austausch mit den Welterbestätten, insbesondere auf deutscher Ebene, zu bleiben.

Hierzu wird eine entsprechende personelle Ausstattung erforderlich werden (s. Stellenausschreibung Regensburg; ebenso sind andere Welterbestädte bereits ausgestattet).

VIII. Aktuelle/beabsichtigte Projekte

1. Theater

Hier sollte in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium – Abteilung Denkmalpflege – und ggf. dem Landesamt für Denkmalpflege eine verträgliche Lösung angestrebt werden.

2. Neckarufertunnel

Nach Erarbeitung der Grundkonzeption sollte eine Info der Denkmalbehörden, Wirtschaftsministerium, UNESCO Deutschland und Kultusministerkonferenz erfolgen, um zu klären, ob eine offizielle Vorlage an die UNESCO notwendig ist.

3. Stadthalle

4. Einkaufszentrum/Theaterstraße

Wenn der Umfang der Vorhaben mit der jeweiligen Grundplanung feststeht, muss eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden zur Klärung der denkmalrechtlichen Verträglichkeit und zum weiteren Vorgehen (Einbindung UNESCO) erfolgen.

5. Schlosshotel

Das Schlosshotel liegt zwar außerhalb des Welterbegebiets, jedoch mit direkter Sichtbeziehung zum Welterbegebiet und in der engeren Pufferzone; es bedarf auch hier – vgl. Fälle in Köln (= Hochhäuser) und Stralsund (= Ozeaneum) – der frühzeitigen Klärung der Denkmalverträglichkeit.

IX. Schlussbemerkung

Die Aufnahme in die Welterbeliste hätte für Heidelberg einen ganz erheblichen Prestigegewinn zur Folge. Eine anerkannte Welterbestätte zu sein und sie zu bewahren überwiegt jedenfalls die damit einhergehenden verfahrensrechtlichen Folgen und die strengen Beurteilungskriterien bei der Planung/Realisierung von Maßnahmen.

Es sollte der Stadt Heidelberg keine Probleme bereiten, die Bewahrung des Kulturerbes mit derselben Wertschätzung und in demselben Bewusstsein wahrzunehmen, wie sie es bei ihren anderen kulturellen Betätigungen praktiziert.

Es gilt, wie es in Art. 5 WEK ausgeführt ist, eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen.

Bewahren und Erhalten dürfen nicht als Inbegriff für Fortschrittsfeindlichkeit und Investitionshemmnis missbraucht werden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind nicht Hemmnis, sondern Motor für Stadtentwicklung und stadtwirtschaftliche Attraktivität.

Es muss Ziel sein – ob mit oder ohne Eintrag in die Welterbeliste –, die Altstadt als historisches und denkmalwürdiges Kleinod zu bewahren und somit das typische und unverwechselbare Gesicht unserer Stadt zu erhalten und uns somit von der oft identitätslosen Monotonie der Mehrzahl anderer Städte abzuheben.

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Liste der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland

A 2	Bekanntmachung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 2. Februar 1977
-----	--